

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

Stellungnahme

des DGB-Bezirk NRW

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

**zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lauf-
bahnabschnitt II Bachelor (VAPPol II Bachelor)
Verbändeanhörung nach § 35 GGO NRW**

Düsseldorf, den 21.08.2026

Vorbemerkung

Der DGB NRW und die Mitgliedsgewerkschaft GdP NRW bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir möchten anmerken, dass die für die Beteiligung eingeräumte Frist von nicht einmal zwei Wochen aus unserer Sicht nicht ausreichend ist, um eine angemessene gewerkschaftliche Beteiligung sicherzustellen. Wir haben Verständnis dafür, dass in einzelnen Fällen aufgrund des zeitlichen Ablaufs kurzfristige Beteiligungsverfahren erforderlich sein können. Gerade bei einer Regelung, die unmittelbar die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Studierenden betrifft, bedarf es jedoch einer angemessenen Frist zur fachlichen Prüfung und Beteiligung der entsprechenden Gremien. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Beteiligungsfrist in die Sommerferien fällt. Gewerkschaftliche Beteiligung lebt von der Einbindung und Partizipation der Mitglieder. Der DGB NRW versteht sich als verlässlicher und konstruktiver Ansprechpartner des Landes, wenn es darum geht, gute Bedingungen für die Beamtinnen und Anwärtinnen in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Eine solche Zusammenarbeit setzt eine angemessene und frühzeitige Beteiligung voraus. Das gewählte Verfahren wird diesem Anspruch aus unserer Sicht nicht ausreichend gerecht.

Der DGB NRW und die GdP NRW, begrüßen ausdrücklich die ergänzende Aufnahme der elektronischen Klausur sowie der Portfolioleistung als weitere Prüfungsformen.

Gerade digitale und flexible Prüfungsformate bieten die Möglichkeit, das Studium zeitgemäß weiterzuentwickeln und unterschiedlichen Lebenssituationen besser Rechnung zu tragen. Uns ist dabei besonders wichtig, dass die Prüfungsformen für die Studierenden transparent und verlässlich ausgestaltet werden. Das gibt ihnen die notwendige Sicherheit für die Prüfungsvorbereitung. Dabei sollte zugleich sichergestellt werden, dass die neuen Prüfungsformen barrierefrei ausgestaltet werden und Studierende mit Behinderungen oder anderen prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen nicht benachteiligt werden. Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich müssen durch die Einführung neuer Prüfungsformen unberührt bleiben. Die nachfolgenden Anmerkungen sollen dazu beitragen, dass die Interessen der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 10a VAPPol II Bachelor n.F.

Zu dem neu geschaffenen § 10a VAPPol II Bachelor nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Einführung von elektronischen Klausuren und Portfolioleistungen begrüßen wir ausdrücklich. Sie können einen wichtigen Beitrag

zu einer flexibleren Gestaltung des Studiums und damit zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie leisten. Die Verordnung und die hierzu ergehenden konkretisierenden Regelungen, beispielsweise die Studienordnung der HSPV, müssen die berechtigten Interessen der Studierenden angemessen berücksichtigen und ihnen die notwendige Sicherheit bei der Prüfungsvorbereitung geben. Insbesondere sollte die konkrete Zuordnung und Ausgestaltung der Prüfungsformen für die Studierenden frühzeitig und verlässlich feststehen. Die Auswahl einer Prüfungsform sollte sich dabei an den mit dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren und nicht allein aus organisatorischen Gründen erfolgen.

Bei der weiteren Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass Studierenden aus unverschuldeten technischen Störungen keine Nachteile entstehen. Das kann beispielsweise bei einem Ausfall von Servern oder Prüfungssoftware, bei Softwarefehlern oder einem Stromausfall der Fall sein. Für solche Fälle sollten angemessene Schutz- und Ausgleichsregelungen vorgesehen werden. Entscheidend ist für uns, dass Studierende nicht für technische Probleme verantwortlich gemacht werden, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Dies gilt insbesondere auch für Online-Klausuren und Videoprüfungen. Bei technischen Störungen muss sichergestellt sein, dass die betroffenen Studierenden die Prüfung unter gleichwertigen Bedingungen fortsetzen oder nachholen können und ihnen aus der technischen Störung kein prüfungsrechtlicher Nachteil entsteht.

Auch bei einer elektronisch durchgeführten Bewertung muss eine transparente und nachvollziehbare Einsichtnahme gewährleistet sein. Die Einsichtnahme muss so ausgestaltet sein, dass Studierende ohne unnötige Hürden mögliche Unklarheiten und Bewertungsfehler erkennen können. Vorteile digitaler Prüfungsformen dürfen nicht zu Lasten der Transparenz gehen. Dies gilt auch dann, wenn bei der elektronischen Bewertung technische oder automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen. Die Bewertung muss für die Studierenden nachvollziehbar und überprüfbar bleiben.

Bei der Durchführung sämtlicher Prüfungsformen sollte zudem die gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen gewährleistet werden. Insbesondere bei elektronischen Klausuren, Online-Klausuren und Videoprüfungen ist darauf zu achten, dass die eingesetzten technischen Systeme barrierefrei nutzbar sind und keine zusätzlichen Zugangshürden entstehen. Regelungen zum individuellen Nachteilsausgleich bleiben hiervon unberührt.

Ergänzend regen wir an, im Zusammenhang mit der Begründung für die Einführung des § 10a zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung das in § 7 Absatz 2 Nummer 7 LBG NRW benannte Erfordernis, Regelungen über Art und Zahl der Prüfungsleistungen in der

Rechtsverordnung zu treffen, vollständig abbildet. § 10a benennt die zulässigen Prüfungsformen. Soweit die konkrete Zahl der Prüfungsleistungen weiterhin in nachgeordneten Regelungen festgelegt wird, sollte nachvollziehbar dargelegt werden, wie das vom Ministerium benannte Legitimationsdefizit mit der Neuregelung vollständig beseitigt wird.

Weitergehende Anmerkungen

Die Anhörung bietet die Möglichkeit, weitere Punkte aufzugreifen, die für die Studierenden von Bedeutung sind:

§ 6 VAPPol Bachelor sieht vor, dass die fachwissenschaftliche Studienzeit grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt wird. In begründeten Ausnahme- und Härtefällen sollte es möglich sein, vom Präsenzformat abzuweichen. Wir regen daher an, zu prüfen, ob hierfür ergänzende Regelungen geschaffen werden können. Dabei sollten besondere Lebenssituationen und familiäre Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, die bestehenden Regelungen zu den zulässigen Hilfsmitteln auf ihre Verständlichkeit und Einheitlichkeit zu überprüfen. Für die Studierenden muss klar sein, welche Hilfsmittel in einer Prüfung verwendet werden dürfen. Die Vorgaben sollten für alle gleichermaßen gelten und möglichst frühzeitig feststehen. Bereits festgelegte Hilfsmittelbestimmungen sollten während der Prüfungsvorbereitung nicht kurzfristig geändert oder zuungunsten der Studierenden eingeschränkt werden.

Da mit der Einführung neuer Prüfungsformen auch neue Erfahrungen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung und ihrer Auswirkungen auf die Studierenden verbunden sind, halten wir eine regelmäßige Evaluation der eingesetzten Prüfungsformen für sinnvoll. Dabei sollten insbesondere die Erfahrungen der Studierenden, die Auswirkungen auf Studienerfolg und Arbeitsbelastung, die technische Umsetzung sowie die Barrierefreiheit und die Vereinbarkeit von Studium und Familie berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sollten in die Weiterentwicklung der Prüfungsformen und ihrer konkreten Ausgestaltung einfließen.